

## **Satzung der Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften e.V.**

### § 1 Name, Sitz und Gemeinnützigkeit der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft für Pflanzenbauwissenschaften (im folgenden Gesellschaft genannt) hat ihren Sitz in Bonn und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist:
  - a) die Forschung auf dem Gebiet des Acker- und Pflanzenbaues einschließlich der Pflanzenzüchtung und der Grünlandwirtschaft zu fördern;
  - b) Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen mit inländischen und ausländischen Körperschaften und Anstalten;
  - c) Förderung des auf den unter a) genannten Fachgebieten tätigen Nachwuchses.
2. Die Gesellschaft sieht zur Erlangung dieser Ziele folgende Mittel als wesentlich an:
  - a) Durchführung wissenschaftlicher Tagungen;
  - b) Förderung wissenschaftlicher Arbeiten durch Bildung von Arbeitsgemeinschaften ihrer Mitglieder;
  - c) Vermittlung des Austausches wissenschaftlicher Nachwuchskräfte zwischen in- und ausländischen Instituten und Forschungsanstalten.
3. Arbeitsgemeinschaften bleiben rechtlich unselbständig, begründen keine finanziellen Ansprüche an die Gesellschaft und verwalten sich selbst. Die selbständige Verwaltung schließt die Wahl der Arbeitsgemeinschafts-Vorsitzenden ein. Die Amtsdauer der Arbeitsgemeinschafts-Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Deutsche Forschungsgemeinschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke auf dem Gebiet der pflanzenbaulichen Forschung zu verwenden hat.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern, korrespondierenden Mitgliedern, studentischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

- a) Als ordentliche Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die sich auf den in § 2 1a genannten Fachgebieten im In- und Ausland wissenschaftlich betätigen, oder die Zwecke der Gesellschaft durch ihre Mitwirkung zu fördern bereit sind.
  - b) Zum korrespondierenden Mitglied können Wissenschaftler\*innen ernannt werden, die auf den unter § 2 Abs. 1a genannten Fachgebieten oder verwandten Disziplinen arbeiten und an deren Mitarbeit die Gesellschaft besonders interessiert ist.
  - c) Die Ehrenmitgliedschaft kann Wissenschaftlern\*innen verliehen werden, die sich auf den in § 2 Abs. 1 genannten Fachgebieten besonders verdient gemacht haben.
  - d) Als studentische Mitglieder können Personen aufgenommen werden, die einen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums anstreben. Die studentische Mitgliedschaft geht nach 3 Jahren automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft über.
2. Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder als studentisches Mitglied in die Gesellschaft ist schriftlich beim\*bei der Präsidenten\*in zu stellen. Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied bzw. studentisches Mitglied entscheidet der Vorstand.
3. Über die Ernennung zum korrespondierenden Mitglied sowie über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Zustimmung der Mitglieder kann auch im schriftlichen Verfahren eingeholt werden. Die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne die Pflicht der Beitragszahlung.
4. Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Austritt: dieser ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden;
  - b) durch Todesfall;
  - c) bei Fortfall der Eigenschaften, die zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich sind;
  - d) durch Ausschluss; ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,
    - wenn es trotz vorheriger Vorwarnung vonseiten des Vorstandes gegen die der Gesellschaft gegenüber eingegangenen Verpflichtungen verstößt,
    - wenn es gegen die Interessen der Gesellschaft derartig verstößt, dass dadurch das Ansehen der Gesellschaft geschädigt werden kann. Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Dem betreffenden Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied durch Einschreibebrief unverzüglich mitzuteilen. Mit dem Zugang dieser Mitteilung verliert der Ausgeschlossene alle Ansprüche an die Gesellschaft, während die entstandenen Verpflichtungen während des laufenden Geschäftsjahres fortbestehen.

#### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht:

- a) die Einrichtungen der Gesellschaft zu nutzen;
- b) an den Mitgliederversammlungen und wissenschaftlichen Tagungen teilzunehmen und Vorträge anzumelden.

2. Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a) die Gesellschaft und ihre Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen;
- b) die Beschlüsse der Gesellschaft anzuerkennen und zu befolgen;
- c) die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten.

## § 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

## § 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem\*der Präsidenten\*in, dem\*der designierten Präsidenten\*in, dem\*der Altpräsidenten\*in, dem\*der Geschäftsführer\*in und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorsitzenden von mehrjährig tätigen Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft sind mit beratender Stimme dem Vorstand zugeordnet. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Jahre im Voraus eine\*n Präsidenten\*in. Dieses Mitglied gehört dem Vorstand zunächst für zwei Jahre als designierte\*r Präsident\*in, dann für weitere zwei Jahre als Präsident\*in und danach für weitere zwei Jahre als Altpräsident\*in an. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beginnt jeweils zum nach der Wahl beginnenden Kalenderjahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die Mitgliederversammlung eine\*n Nachfolger\*in für die verbleibende Amtsperiode wählen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte, Erledigung des Kassen- und Rechnungswesens, Aufstellung des Voranschlags und des Jahresabschlusses, Erstellung des Jahresberichtes.
- b) Durchführung der Aufgaben der Gesellschaft, insbesondere der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

3. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Einladungen und Leitung der Sitzungen erfolgen durch den\*die Präsidenten\*in. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des\*der Präsidenten\*in den Ausschlag. Über die Vorstandssitzungen werden Niederschriften angefertigt, die vom\*von der) Präsidenten\*in und der\*dem von dieser\*diesem bestimmten Schriftführer\*in unterzeichnet werden.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den einzelnen Mitgliedern. Sie entscheidet über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit deren Erledigung nicht dem Vorstand übertragen wird. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses;
- b) Wahl des Vorstandes;
- c) Entlastung des Vorstandes;

- d) Beschluss über Ort und Zeitpunkt der Jahresversammlung;
- e) Änderung der Satzung;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern;
- g) Auflösung der Gesellschaft.

2. Mindestens alle zwei Jahre muss eine ordentliche Mitgliederversammlung, verbunden mit einer wissenschaftlichen Vortragstagung, stattfinden. Sie wird vom\*von der Präsidenten\*in einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder diese beantragen. Die Mitgliederversammlung muss unter Angabe der Tagungsordnung mindestens 14 Tage vor dem Tage der Versammlung durch schriftliche Einladung auch in elektronischer Form an die einzelnen Mitglieder einberufen werden. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom\*von der Präsidenten\*in zu unterschreiben ist.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht ausdrücklich in der Satzung eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des\*der Präsidenten\*in.

#### § 8 Verwaltungskosten

Die durch die Verwaltung und die Ausgaben der Gesellschaften entstehenden Kosten werden bestritten:

- a) durch Beiträge
- b) durch Zuschüsse und Förderungsbeiträge von dritter Seite.

Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. In Ausbildung befindlichen Mitgliedern kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen.

#### § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das laufende Kalenderjahr.

#### § 10 Änderung der Satzung

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Vom Finanzamt und Vereinsregister geforderte Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

#### § 11 Auflösung der Gesellschaft

1. Zu einer Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden soll, ist mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Versammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss für die Auflösung benötigt eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2. Ist die einberufene Versammlung nicht beschlussfähig, so ist mit Frist von sechs Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, in der ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden über die Auflösung der Gesellschaft mit Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschlossen wird.

3. Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen der Gesellschaft ist gemäß § 2 Abs. 7 zu verwenden.

Berlin, den 10. September 2019

gez. Stützel

Prof. Dr. H. Stützel

Präsident

gez. Fricke

Dr. A. Fricke

Geschäftsführer